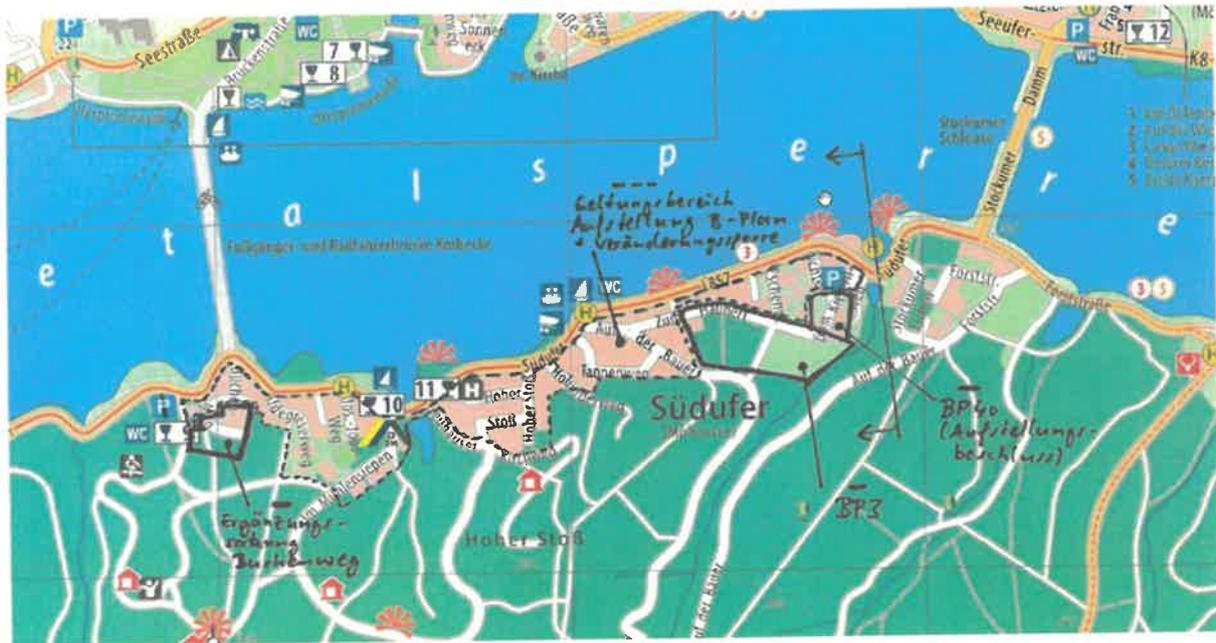




Gemeinde **Möhnesee**
Kreis Soest
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss zur Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“, Möhnesee-Körbecke, zur Sicherung der Planung gem. § 14 ff. BauGB



■■■■ Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“, Möhnesee-Körbecke

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. BauGB gefasst.

Ziel der Bauleitplanung ist die Prüfung zur Um- und Neugestaltung der Baukörper bzgl. städtebaulicher Ansichten von der Seeseite sowie Maß der baulichen Nutzung durchzuführen.

Aus städtebaulichen Gründen soll die Art der vorhandenen Bebauung am Südufer beibehalten werden. Hierbei handelt es sich um eine ländliche Bebauung von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern, ein- bis zweigeschossig mit geneigten Satteldächern, welche sich überwiegend mit einer talseitigen ein- (zwei-) max. zwei (drei) geschossigen Ansicht in die vorhandene Hanglage einfügt. Diese Kriterien sollen Grundlage bei Neu- und Umbauten für die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes werden. Weiterhin ist die vorhandene städtebauliche Struktur hinsichtlich der GRZ als Festsetzung in den Bebauungsplan zu übertragen. Oberste Geschosse als Nichtvollgeschosse sollen nur mit einem geneigten Dach ausgeführt werden können. Entsprechende Gebäude- und Drenpelhöhen sollen ebenfalls in die Festsetzungen aufgenommen werden. Aufgrund

der vorhandenen Bebauung mit Art und Maß der baulichen Nutzung kann es zur Bildung von Teilgebieten innerhalb des Geltungsbereiches kommen, in denen die zukünftigen Festsetzungen (s.o.) entsprechend festgesetzt werden.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Möhnesee am 27.06.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“, Möhnesee-Körbecke.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Wohnbauflächen am Südufer südlich der Süduferstraße zwischen Buchenweg und Kiefernweg, ausgenommen die Bereiche einer bestehenden Ergänzungssatzung, eines bestehenden sowie eines zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss der Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Jedermann kann die Verlängerung der Satzung im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Zimmer 3.06, während der Dienststunden, (Mo.- Do. von 08.00 - 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 08.00 – 12.30 Uhr) einsehen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnesee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird der Beschluss zur Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung öffentlich bekanntgemacht.

Möhnesee-Körbecke, 10.07.2024


(Moritz)

Die Bürgermeisterin

2. Im Internet www.moehnesee.de bekanntgemacht am 10.07.24

**Nachrichtlich im Bekanntmachungskasten
vor dem Rathaus**

ausgehängt am: 10.07.24

abgenommen am: _____

3. Wvl.: 10.08.2024